



30. Januar 2014 / gb-bh

Projektgebundene Beiträge 2017-2020: Gemeinsames Mandat von SUK und FH-Rat an die CRUS, die KFH und die COHEP

1. MANDAT

Die SUK und der FH-Rat beauftragen die CRUS, die KFH und die COHEP, ihnen bis Ende 2014 gemeinsame Projektvorschläge für die Vergabe der projektgebundenen Beiträge 2017-2020 vorzulegen.

Die projektgebundenen Beiträge 2017-2020 (Art. 59 ff. HFKG) sind bestimmt für Aufgaben von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung nach HFKG. Erstmals werden alle Hochschultypen – universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen¹ – aus einem gemeinsamen Kredit projektgebundene Beiträge erhalten können. Voraussetzung ist eine Eigenleistung² der Projektpartner in der Höhe von grundsätzlich mindestens 50% der Gesamtprojektkosten über die vier Jahre.

2. VORGABEN VON SUK UND FH-RAT

Alle verbindlichen Beschlüsse zu den projektgebundenen Beiträgen 2017-2020 werden vom gemäss HFKG zuständigen Hochschulrat gefasst, der seine Arbeit voraussichtlich im Jahr 2015 aufnehmen können. Die Rektorenkonferenzen haben im Jahr 2014 weitgehend freie Hand für die Auswahl der Projektvorschläge, die sie dem Hochschulrat unterbreiten wollen. Dennoch gibt es eine Reihe von Themen, welche die heutigen Trägergremien SUK und FH-Rat in der Beitragsperiode 2017-2020 schwerpunktmässig fördern wollen. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

Hochschulentwicklung

- Nachwuchsförderung
- Doktoratsprogramme
- Interinstitutionelle Zusammenarbeit bzw. Portfoliobereinigung zwischen den Hochschulen

¹ Gemäss Art. 59 Abs. 4 HFKG setzen projektgebundene Beiträge für pädagogische Hochschulen die Beteiligung mehrerer Fachhochschulen oder universitärer Hochschulen voraus.

² Die Eigenleistungen sind mindestens zur Hälfte in "real money" zu erbringen. Die andere Hälfte kann aus ausgewiesenem "virtual money" und/oder aus eingeworbenen Drittmitteln bestehen.

Disziplinäre Entwicklung

- Aufbau der wissenschaftlichen Fachdidaktik PH/FH/UH
- Behebung des Fachkräftemangels im MINT-Bereich und im Gesundheitsbereich
- Medizin (Personalisierte Medizin, Hausarztmedizin)

SUK und FH-Rat erwarten, dass die Projektvorschläge der Rektorenkonferenzen diese Vorgaben berücksichtigen. Es ist aber nicht zwingend, dass zu jedem einzelnen dieser Themen ein Projekt vorgelegt wird; ein Projekt kann auch mehrere Punkte abdecken. Jedes der Themen kann auch in den strategischen Planungen 2017-2020 der CRUS und/oder der KFH behandelt werden.

Auch thematisch anders gelagerte Projektvorschläge sind willkommen, sofern sie das übergeordnete Ziel der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination verfolgen und insbesondere, wenn sie eine der im HFKG genannten Aufgaben betreffen (siehe unten zu den inhaltlichen Kriterien).³

Die **Projektvorschläge** sind bis zum 31. Dezember 2014 auf dem offiziellen Formular beim Generalsekretariat der SUK einzureichen und haben in jedem Fall die folgenden Angaben zu umfassen:

- Kontaktdaten von Projektleiter/in und gegebenenfalls Projektkoordinator/in
- Beschreibung des Projektes: kurze Bestandesaufnahme des Status quo sowie darauf aufbauend das Konzept des Projekts mit dessen Zielen und Aktivitäten (Umfang je nach Projekt max. 5 Seiten)
- Angaben zur Kostenstruktur und den Finanzierungsquellen
- Zeitplan mit Meilensteinen
- Anhang: Unterstützungsschreiben der Rektorin/des Rektors resp. der Präsidentin/des Präsidenten der beteiligten Hochschulen mit der Bestätigung, dass das Projekt in die strategische Planung der Hochschule integriert ist oder wird.

Die Projektvorschläge werden nach Ablauf der Eingabefrist von einer durch SUK/FH-Rat eingesetzten Expertengruppe evaluiert, welche die Erfüllung der unten stehenden Kriterien prüft. Die Entscheidung darüber, ob das Projekt weiterverfolgt wird, fällt der Hochschulrat. Er entscheidet aufgrund von hochschulpolitischen Prioritäten.

3. KRITERIEN

3.1 Formale Kriterien

- Fristgerechte Eingabe
- Vollständigkeit der Unterlagen

³ Die Rektorenkonferenzen können auch gemeinsame Infrastruktureinrichtung der Hochschulen, z.B. eventuelle neu geplante Vorhaben im Rahmen der CH-Roadmap "Forschungsinfrastrukturen", als Projektvorschläge für die projektgebundenen Beiträge 2017-2020 einreichen, wenn sie dies wünschen.

3.2 Inhaltliche Kriterien, die erfüllt sein *müssen*:

- Das Projekt ist nachvollziehbar systemrelevant, d.h. seine Bedeutung für die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination wird nachgewiesen.
- Das Projekt weist eine realisierbare Planung auf: das Projektziel erscheint mit den verfügbaren Mitteln (beantragte Bundesmittel und Eigenmittel inkl. allfällige Drittmittel) innert vier Jahren erreichbar oder wird in Ausnahmefällen von Anfang an längerfristig geplant.
- Das Projekt wird von den Hochschulleitungen der beteiligten Institutionen klar unterstützt.
- Das Projekt wird von den drei Rektorenkonferenzen CRUS, KFH und COHEP unterstützt.

3.3 Inhaltliche Kriterien, deren Erfüllung bei der Evaluation der Projektvorschläge zu *Pluspunkten* führt:

- Das Projekt ist hochschultypen-übergreifend, d.h. es sind Institutionen aus mehr als einem der Hochschultypen universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen beteiligt.
- Das Projekt verfolgt eines der Ziele, die in den Vorgaben von SUK und FH-Rat genannt werden (s.o., Punkt 2).
- Das Projekt verfolgt eines der Ziele, die in Art. 59 Abs. 2 HFKG genannt werden:
² Aufgaben von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn sie zum Gegenstand haben:
 - a. die Bildung von Kompetenzzentren von nationaler oder regionaler Bedeutung, welche von mehreren Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs gemeinsam getragen werden;
 - b. die Verwirklichung von international herausragenden Programmen;
 - c. die Profilbildung und die Aufgabenteilung unter den Hochschulen;
 - d. die Förderung der Mehrsprachigkeit im Bereiche der Landessprachen;
 - e. die Förderung der Chancengleichheit und der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau;
 - f. die Förderung der nachhaltigen Entwicklung zum Wohle heutiger wie auch zukünftiger Generationen;
 - g. die Förderung der Mitwirkung der Studierenden.

4. FINANZRAHMEN

In ihren strategischen Planungen beantragen CRUS und KFH einen (gleich lautenden) Gesamtfinanzrahmen für die projektgebundenen Beiträge 2017-2020. Der Hochschulrat wird anschliessend entscheiden, ob er diesen übernehmen oder ob er ihn höher oder tiefer ansetzen will. Die definitive Entscheidung fällen die Eidgenössischen Räte im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020. Als provisorische Arbeitshypothese auf der Grundlage der bisherigen Kredite für projektgebundene Beiträge der SUK sowie der bisherigen Projektbeteiligungen des ETH-Bereichs und der Fachhochschulen aus eigenen Mitteln kann ein Gesamtfinanzrahmen von 300 Millionen Franken über vier Jahre dienen.



30. Januar 2014 / gb-bh

Projektgebundene Beiträge 2017-2020

Vergabekonzept

1. Einleitung

Dieses Vergabekonzept für die projektgebundenen Beiträge 2017-2020 geht als Arbeitshypothese davon aus, dass das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) auf den 1. Januar 2015 in Kraft tritt. Für die Vergabe der projektgebundenen Beiträge, die auch im HFKG vorgesehen sind, ergeben sich dadurch im Wesentlichen folgende Neuerungen:

- Die projektgebundenen Beiträge stehen nicht nur den kantonalen Universitäten, sondern auch den ETH, den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen sowie weiteren beitragsberechtigten Institutionen des Hochschulbereichs¹ zur Verfügung und werden in einem einzigen Verfahren durch dasselbe Organ (Hochschulrat) an alle Hochschultypen vergeben.
- Bereits im Gesetz wird, wenn auch nicht abschliessend, festgelegt, welche Themen die Projekte zum Gegenstand haben sollen, um "von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung" zu sein.
- Nach der Beschlussfassung des Hochschulrats schliesst das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) mit den Begünstigten eine Leistungsvereinbarung ab. Diese Vereinbarung legt die zu erreichenden Ziele, die Formen der Ergebniskontrolle und des Reportings sowie die Folgen mangelhafter Zielerreichung fest (siehe Art. 61 Abs. 2 HFKG).

Gemäss der Verordnung zum Universitätsförderungsgesetz wurden die Kooperations- und Innovationsprojekte (KIP) 2008-2011 am Ende der Beitragsperiode evaluiert². Die SUK nahm den Schlussbericht dieser Evaluation im September 2012 zur Kenntnis und beauftragte ihr Generalsekretariat, die darin enthaltenen Empfehlungen einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und anschliessend gegebenenfalls in den Vorarbeiten für eine zukünftige Beitragsperiode zu berücksichtigen. Im vorliegenden Vergabekonzept für die Beitragsperiode 2017-2020 wurden jene Empfehlungen integriert, die unter Berücksichtigung der kritischen Haltung der SUK als zielführend und realisierbar beurteilt wurden.

¹ Siehe Beilage 207E/13

² D. Fitzli *et al.*, Schlussévaluation der mit projektgebundenen Beiträgen nach UFG geförderten Projekte 2008-2011, Schlussbericht, 19. Juli 2012;
http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/diverse/1170_be_schlussevaluation_PB_2008-2011_Schlussbericht_120719_NEU2.pdf

2. Mit den projektgebundenen Beiträgen verfolgte Ziele

Im Gegensatz zum geltenden Universitätsförderungsgesetz (UFG), das über die projektgebundenen Beiträge wenig Inhaltliches vorgibt, werden im HFKG (Art. 59 Abs. 2) die Aufgaben konkret aufgezählt, deren Erfüllung mit den projektgebundenen Beiträgen unterstützt werden soll, wenn auch nicht in abschliessender Weise:

² Aufgaben von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn sie zum Gegenstand haben:

- a. die Bildung von Kompetenzzentren von nationaler oder regionaler Bedeutung, welche von mehreren Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs gemeinsam getragen werden;
- b. die Verwirklichung von international herausragenden Programmen;
- c. die Profilbildung und die Aufgabenteilung unter den Hochschulen;
- d. die Förderung der Mehrsprachigkeit im Bereiche der Landessprachen;
- e. die Förderung der Chancengleichheit und der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau;
- f. die Förderung der nachhaltigen Entwicklung zum Wohle heutiger wie auch zukünftiger Generationen;
- g. die Förderung der Mitwirkung der Studierenden

Die Botschaft zum HFKG ergänzt:

Der Hochschulkonferenz bleibt es vorbehalten, im Zusammenhang mit ihrer gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Planung *weitere Gegenstände* von Aufgaben gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung zu definieren und zu unterstützen.

Die Beteiligung mehrerer Institutionen an einem Projekt wird nur für die Vorhaben nach Buchst. a (Kompetenzzentren) ausdrücklich verlangt. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass Vorhaben im Bereich der Ziele nach Buchst. b – g auch dann mit projektgebundenen Beiträgen unterstützt werden können, wenn es sich nicht um ein Zusammenarbeitsprojekt handelt.³ Allerdings muss für jedes Projekt nachgewiesen werden, dass es von gesamtschweizerischer Bedeutung ist, auch wenn es nur von einer einzigen Institution getragen sein sollte.

3. Hochschultypen, gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Solange das heutige UFG und das heutige FHSG in Kraft sind, gelten für die verschiedenen Hochschultypen unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Teilnahme an den Projekten, und es sind unterschiedliche Beschlussinstanzen zuständig (siehe Tabelle). Diese Situation wird mit dem HFKG vereinfacht.

³ Bereits in der laufenden Periode 2013-2016 ist am KIP 02 "Albert Einstein Center for Fundamental Physics" nur die Universität Bern beteiligt. In der Periode 2008-2011 gingen die Beiträge für das Projekt A-10 "Ausbildung von Chiropraktoren in der Schweiz" nur an die Universität Zürich.

	Kantonale Universitäten und beitragsberechtigte Institutionen des Hoch- schulbereichs	Öffentlich-rechtliche Fachhochschulen	ETH	Pädagogische Hochschulen
<u>Aktueller Stand</u>				
Rechtsgrundlage	UFG	FHSG	ETH-Gesetz	–
Beschlussinstanz	SUK	SBFI	ETH-Rat	–
<u>HFKG</u>				
Rechtsgrundlage	HFKG			
Beschlussinstanz	Hochschulrat			

Wie bereits gesagt, geht das vorliegende Vergabekonzept von der Annahme aus, dass das HFKG auf den 1. Januar 2015 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt fällt also der Hochschulrat die Entscheidungen. Alle Entscheidungen, die vor diesem Zeitpunkt gefällt werden müssen, betreffen Vorbereitungsarbeiten und können gemeinsam vom Schweizerischen Fachhochschulrat FHR und von der SUK gefällt werden, in der sowohl der ETH-Rat als auch das SBFI vertreten sind und in der auch zahlreiche Träger pädagogischer Hochschulen Einsitz⁴ haben. Die definitiven Beschlüsse über die einzelnen zu unterstützenden Projekte (das betrifft auch bereits die Beschlüsse über die *Projektvorschläge*) stehen erst nach dem 1. Januar 2015 an und können daher aller Voraussicht nach vom tatsächlich zuständigen Hochschulrat gefasst werden.

4. Projektkategorien, Vorgaben, Projektvorschläge, Auswahlverfahren

4.1 Projektkategorien

Die Idee ist, für die nächste Beitragsperiode ein breiteres und flexibleres Verfahren für die projektgebundenen Beiträge vorzusehen, das – gemäss Aussage des Staatssekretärs – "eine Dialektik Bottom-up / Top-down ermöglicht". In diesem Sinne existieren in einer ersten Phase des Verfahrens keine unterschiedlichen Projektkategorien. Die SUK und der FHR vergeben gemeinsam ein Mandat an die drei Rektorenkonferenzen zur Eingabe von Projektvorschlägen im Rahmen gewisser struktureller und/oder thematischer Vorgaben bis Ende 2014. Nur wenn der Hochschulrat anschliessend der Meinung ist, dass nicht alle voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel an die vorgeschlagenen Projekte gehen sollen, erfolgt anschliessend noch eine Ausschreibung für andere Projekte. Die Adressaten dieser Ausschreibung und deren Rahmenbedingungen würden zur gegebenen Zeit vom Hochschulrat selber festgelegt. Es steht dem Hochschulrat ausserdem frei, auch selber Projekte zu initiieren, wenn er es als nötig erachtet.

⁴ Die pädagogischen Hochschulen können nach Art. 59 Abs. 4 HFKG überdies nur dann projektgebundene Beiträge erhalten, wenn mehrere Fachhochschulen oder universitäre Hochschulen am selben Projekt beteiligt sind.

4.2 Vorgaben von SUK/FHR

Die Rektorenkonferenzen haben weitgehend freie Hand für die Auswahl der Projektvorschläge, die sie SUK und FHR unterbreiten wollen. Dennoch gibt es eine Reihe von Themen, welche die Trägergremien in der Beitragsperiode 2017-2020 schwerpunktmässig fördern wollen. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

Hochschulentwicklung

- Nachwuchsförderung
- Doktoratsprogramme
- Interinstitutionelle Zusammenarbeit bzw. Portfoliobereinigung zwischen den Hochschulen

Disziplinäre Entwicklung

- Aufbau der wissenschaftlichen Fachdidaktik PH/FH/UH
- Behebung des Fachkräftemangels im MINT-Bereich und im Gesundheitsbereich
- Medizin (Personalisierte Medizin, Hausarztmedizin)

4.3 Projektvorschläge

SUK und FHR erwarten, dass die Projektvorschläge der Rektorenkonferenzen die obigen Vorgaben berücksichtigen. Es ist aber nicht zwingend, dass zu jedem einzelnen dieser Themen ein Projekt vorgelegt wird, sondern ein Projektvorschlag kann auch gleichzeitig mehrere Punkte abdecken. Jedes der Themen kann auch in den strategischen Planungen 2017-2020 der CRUS und/oder der KFH behandelt werden.

Auch thematisch anders gelagerte Projektvorschläge sind willkommen, sofern sie das übergeordnete Ziel der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination verfolgen und insbesondere, wenn sie eine der im HFKG genannten Aufgaben betreffen (siehe unten zu den inhaltlichen Kriterien).

Projektvorschlag	Er enthält folgende Angaben: <ul style="list-style-type: none">- Kontaktdaten von Projektleiter/in und gegebenenfalls Projektkoordinator/in- Beschreibung des Projektes: kurze Bestandesaufnahme des Status quo sowie darauf aufbauend das Konzept des Projekts mit dessen Zielen und Aktivitäten (Umfang je nach Projekt max. 5 Seiten)- Angaben zur Kostenstruktur und den Finanzierungsquellen- Zeitplan mit Meilensteinen- Anhang: Unterstützungsschreiben der Rektorin/des Rektors resp. der Präsidentin/des Präsidenten der beteiligten Hochschulen mit der Bestätigung, dass das Projekt in die strategische Planung der Hochschule integriert ist oder wird.
-------------------------	--

Nach Erteilung des gemeinsamen Mandats an die drei Rektorenkonferenzen im Februar 2014 einigen sich diese auf die Projektvorschläge. Der Termin für die Eingabe dieser Vorschläge bei SUK/FHR ist der 31. Dezember 2014.

Am 23. Oktober 2013 hat das SBFI eine Ausschreibung für die "Roadmap Forschungsinfrastrukturen" lanciert. Diese Roadmap, die der Transparenz dienen und eine Übersicht darstellen soll, verfügt nicht über eigene Mittel zur Unterstützung der darin aufgeführten Infrastrukturvorhaben. Das SBFI wird letztere in gegenseitiger Absprache (Juli-September 2014) an die jeweils für die Finanzierung zuständigen Organe weiterleiten (SNF, Akademien, ETH-Bereich, kantonale Universitäten und Fachhochschulen, Bund). Jene Vorhaben, deren Finanzierung den universitären Hochschulen oder Fachhochschulen obliegt, können von den Rektorenkonferenzen in die Liste ihrer Projektvorschläge an SUK/FHR aufgenommen werden, sofern sie dies wünschen. Gegebenenfalls werden diese Projekte im gleichen Verfahren wie die übrigen Vorschläge beurteilt und vom Hochschulrat entweder zu einer definitiven Projekteingabe aufgefordert oder abgelehnt.

4.4 Auswahlverfahren

- Nach der Eingabe werden die Projektvorschläge durch eine von SUK/FHR zu diesem Zweck zusammengestellte Expertengruppe evaluiert. Es ist sicherzustellen, dass in der Expertengruppe die Interessen aller Hochschultypen gleichermaßen wahrgenommen werden. Die drei Rektorenkonferenzen (bzw. gegebenenfalls die drei "Kammern" der zukünftigen *einen* Rektorenkonferenz) sind mit beratender Stimme in der Gruppe vertreten. Wenn es sich als nötig erweist, können für die Evaluation einzelner Projektvorschläge auch Fachexperten zugezogen werden.
- Es werden zunächst jene Projekte ausgeschlossen, welche die formellen Kriterien nicht erfüllen.
- Die Expertengruppe prüft, ob die Projektvorschläge die Vorgaben von SUK/FHR erfüllen.
- Die Expertengruppe überprüft die Projektvorschläge auf die Erfüllung der inhaltlichen Kriterien.
- Die Evaluationsergebnisse werden dem Hochschulrat als Grundlage für seine Beschlussfassung auf der Basis hochschulpolitischer Prioritäten vorgelegt.
- Der Hochschulrat entscheidet, welche der Projektvorschläge er weiterverfolgen will, ob er selber noch weitere Projekte initiieren will und ob eine Ausschreibung für weitere Projekte erfolgen soll.
- Die Antrag stellenden Hochschulen, die Projektleitungen und die Rektorenkonferenz werden über den Entscheid des Hochschulrates informiert. Projektvorschläge, die weiterverfolgt werden sollen, werden zur Einreichung eines **Projektantrags** bis Ende Februar 2016 eingeladen. Sie werden gleichzeitig darüber informiert, in welchem finanziellen Rahmen sich der definitive Projektantrag halten soll und welche allfälligen Auflagen der Hochschulrat für den definitiven Projektantrag ausspricht.

- Jene Antrag stellenden Hochschulen und Projektleitungen, deren Projekte nicht weiterverfolgt werden, erhalten einen Ablehnungsentscheid.

Projektantrag	<p>Er enthält folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektleiter/in und gegebenenfalls Projektkoordinator/in - Organisationsstruktur - Ausführliche Beschreibung <ul style="list-style-type: none"> • zum Hintergrund: spezifische Probleme, die das Projekt lösen soll • zum Projekt selber: Inhalt, mittel- und längerfristige Zielsetzung, konkrete Produkte/Ergebnisse, Aktivitäten zur Erreichung der Ziele, Ressourcen, Voraussetzungen und Risiken • zur Projektdauer: Im Prinzip wird davon ausgegangen, dass das Projekt nach vier Jahren abgeschlossen ist. Falls dies nicht der Fall sein sollte, ist darzulegen, wie die weitere Finanzierung geplant ist. - Zeitplan: Darstellung, wie die Aktivitäten im Projektverlauf voranschreiten sollen - Detailliertes Budget: Aufwand an Personal, Ausstattung, Material etc. sowie zugesicherte Eigenmittel (real money, ausgewiesenes virtual money, Drittmittel)
----------------------	--

- Nach Vorliegen aller definitiven Projektanträge (inkl. gegebenenfalls für die vom Hochschulrat selber initiierten Projekte und für weitere Projekte) prüft die Expertengruppe die eingegangenen Anträge. Sie werden an den unter Punkt 5 festgelegten Kriterien gemessen. Bei jenen Projekten, die bereits in der ersten Eingaberrunde von den Rektorenkonferenzen vorgeschlagen worden waren, wird stattdessen überprüft, inwiefern die vorliegenden definitiven Projektanträge die Auflagen des Hochschulrats erfüllen.
- Der Hochschulrat entscheidet abschliessend über die Finanzierung der Projekte. Es handelt sich um eine Entscheidung aufgrund hochschulpolitischer Prioritäten.
- Alle Antrag stellenden Hochschulen und Projektleitungen, deren Projektantrag abgelehnt wurde, erhalten ein entsprechendes Schreiben.
- Mit allen Projektleitungen, deren Projektantrag genehmigt wurde, schliesst das WBF eine Leistungsvereinbarung ab.

5. Auswahlkriterien

Die Projektauswahl erfolgt aufgrund von Kriterien, die von Anfang an bekannt sind und auch von den Rektorenkonferenzen als solche anerkannt werden.

Formale Kriterien

- Fristgerechte Eingabe
- Vollständigkeit der Unterlagen

Inhaltliche Kriterien, die erfüllt sein *müssen*:

- Das Projekt ist nachvollziehbar systemrelevant, d.h. seine Bedeutung für die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination wird nachgewiesen.
- Das Projekt weist eine realisierbare Planung auf: das Projektziel erscheint mit den verfügbaren Mitteln (beantragte Bundesmittel und Eigenmittel inkl. allfällige Drittmittel) innert vier Jahren erreichbar; in Ausnahmefällen wird es von Anfang an längerfristig geplant, wobei auch die längerfristige Finanzierungsplanung plausibel erscheint.
- Das Projekt wird von den Hochschulleitungen der beteiligten Institutionen klar unterstützt.
- Das Projekt wird von den drei Rektorenkonferenzen CRUS, KFH und COHEP unterstützt.

Inhaltliche Kriterien, deren Erfüllung in der Evaluation der Projektvorschläge als *Pluspunkt* gewertet wird:

- Das Projekt ist hochschultypen-übergreifend, d.h. es sind Institutionen aus mehr als einem der Hochschultypen universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen beteiligt.
- Das Projekt verfolgt eines der Ziele, die in den Vorgaben von SUK und FH-Rat genannt werden (siehe oben).
- Das Projekt verfolgt eines der Ziele, die in Art. 59 Abs. 2 HFKG genannt werden:
 - ² Aufgaben von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn sie zum Gegenstand haben:
 - a. die Bildung von Kompetenzzentren von nationaler oder regionaler Bedeutung, welche von mehreren Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs gemeinsam getragen werden;
 - b. die Verwirklichung von international herausragenden Programmen;
 - c. die Profilbildung und die Aufgabenteilung unter den Hochschulen;
 - d. die Förderung der Mehrsprachigkeit im Bereiche der Landessprachen;
 - e. die Förderung der Chancengleichheit und der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau;
 - f. die Förderung der nachhaltigen Entwicklung zum Wohle heutiger wie auch zukünftiger Generationen;
 - g. die Förderung der Mitwirkung der Studierenden.

Als Grundsatz ist darauf zu achten, dass kein Projekt aus dem alleinigen Grund ausgewählt wird, weil es eine Region oder eine Sprache vertritt, die unter den übrigen ausgewählten Projekten noch nicht vertreten ist. Wesentlich ist der Grad der Erfüllung der festgelegten Kriterien. Das Prinzip der gleichmässigen Verteilung aufgrund bestimmter Kennzahlen gilt für die Grundbeiträge des Bundes, nicht aber für die projektgebundenen Beiträge.

6. Dauer der Projekte und Bundesbeitrag

Die strikte Jährlichkeit der Auszahlungen und die Vierjahresperioden mögen nicht ideal sein, sind aber aus formellen Gründen vorgegeben. Grundsätzlich wird erwartet, dass ein Projekt nach vier Jahren abgeschlossen ist oder die Weiterführung aus anderen Quellen als den projektgebundenen Beiträgen finanziert wird. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Themen von verfassungsrechtlicher Bedeutung, können projektgebundene Beiträge aber auch länger als vier Jahre ausgerichtet werden. Bereits bei der ersten Eingabe soll klar sein, auf welchen Zeitraum ein Projekt angelegt ist und welches die längerfristigen Absichten der Projektleiter/innen sind. Eine verbindliche Zusage über die Vierjahresperiode hinaus ist zwar nicht möglich, doch kann der Hochschulrat die Option auf weitere Unterstützung in der nächsten Vierjahresperiode unter Vorbehalt der finanziellen Rahmenbedingungen und der Projektentwicklung aussprechen, wenn er dies für angezeigt hält.

Die Proportionierung des Bundesbeitrages in vorgegebenen Budgetrubriken kann zum Zeitpunkt der Antragstellung nur in Grössenordnungen angegeben werden. Verschiebungen dieser Mittel zwischen den Budgetrubriken im Projektverlauf sind daher bis zu einem Maximum von 10% des projektgebundenen Beitrags ohne Beschluss des Hochschulrats möglich. Wenn gegenüber dem Projektantrag ein höherer Betrag verschoben werden soll, muss ein entsprechender Antrag dem Hochschulrat zur Genehmigung vorgelegt werden. In jedem Fall ist die tatsächliche Verwendung der Mittel nachträglich im jährlichen Reporting detailliert darzustellen und zu begründen.

Auch die Aufteilung der Mittel auf die Partnerinstitutionen kann im Projektantrag nicht bereits unveränderlich festgelegt werden. Allerdings liegt es im Interesse der beteiligten Hochschulen, dass sie im Voraus wissen, mit welchen Beiträgen sie rechnen können und wie viele Eigenmittel sie allenfalls zur Verfügung stellen müssen. Daher soll im Antrag dennoch eine Aufteilung des Gesamtbeitrags auf die Projektpartner vorgenommen werden, die aber mit dem Einverständnis der betroffenen Partner im Projektverlauf verändert werden kann, wobei hier ebenfalls die Grenze von 10% des projektgebundenen Beitrags gilt. Verschiebungen, die darüber hinausgehen, sind beim Hochschulrat zu beantragen. Selbstverständlich muss auch hier im jährlichen Reporting jede Verschiebung ausgewiesen und begründet werden.

Für jedes Projekt wird im SBFI eine Ansprechperson definiert und der Projektleitung kommuniziert. Diese Person ist mit der Begleitung des entsprechenden Projekts betraut. Während der Projektlaufzeit können die Projektverantwortlichen ebenso wie die zuständigen Personen im SBFI oder im Generalsekretariat der Rektorenkonferenz bei Bedarf ein Treffen anregen, um informell einen Rückblick oder Ausblick vorzunehmen oder um aufgetauchte Probleme zu besprechen. Die Leistungsvereinbarung mit dem WBF enthält im Übrigen Bestimmungen über allfällige regelmässige Treffen und mögliche Sanktionsmassnahmen bei unbefriedigendem Projektverlauf.

7. Eigenleistungen

Art. 59 Abs. 3 HFKG bestimmt:

"Die an den Projekten beteiligten Kantone, Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen."

Bisher legte die Verordnung zum UFG fest, dass die Projektpartner "in der Regel eine Eigenleistung von 50 Prozent" zu erbringen haben. Diese Eigenleistung kann in "real oder virtual money" erbracht werden, d.h. beispielsweise, dass die Arbeitszeit von Mitarbeitenden, die aus dem ordentlichen Budget der Universität bezahlt werden, aber auch die Nutzung vorhandener Infrastruktur etc. dazu gerechnet werden können. Zwar haben sich die Rektor/innen der beteiligten Hochschulen mit ihrem Unterstützungsschreiben zum Projektantrag verpflichtet, die angegebenen Eigenmittel für das Projekt auch wirklich zur Verfügung zu stellen und sie nur bei diesem einen Projektantrag als relevante Eigenmittel auszuweisen. Für das SBFI, das für das Controlling zuständig ist, ist es aber heute praktisch unmöglich zu prüfen, ob die angegebenen Eigenleistungen auch wirklich erbracht werden. Daher wird für die nächste Beitragsperiode die Bestimmung zu den Eigenmitteln etwas anders gestaltet:

Es gilt weiterhin grundsätzlich ein minimaler Eigenmittel-Anteil von 50% der Gesamtprojektkosten. Davon ist mindestens die Hälfte als "real money" zu erbringen. Die andere Hälfte kann sich aus "virtual money" und eingeworbenen Drittmitteln⁵ zusammensetzen. Der als "virtual money" und als "Drittmittel" angegebene Anteil muss ausgewiesen werden. In Ausnahmefällen kann bei Projektpartnern, die eine wesentliche Koordinationsleistung erbringen, auf eine Eigenleistung verzichtet werden; diese Entscheidung obliegt dem Bund.

8. Beantragter Gesamtfinanzrahmen für die projektgebundenen Beiträge 2017-2020

Bisher hat die CRUS in ihrer strategischen Planung jeweils einen zu beantragenden Betrag für die projektgebundenen Beiträge der nächsten Planungsperiode vorgeschlagen, der dann von der SUK übernommen oder angepasst werden konnte. Für die "gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination" 2017-2020 gemäss Kap. 6 HFKG sind die CRUS und die KFH beauftragt, der SUK bzw. dem FHR bis Ende 2014 je eine strategische Planung vorzulegen. In diesem Rahmen ist auch die Höhe der projektgebundenen Beiträge 2017-2020 zu beantragen, d.h. zum selben Zeitpunkt wie die Rektorenkonferenzen ihre Projektvorschläge einzugeben haben. Sie können daher die Höhe des von ihnen beantragten projektgebundenen Beitrags an ihren konkreten Projektvorschlägen bemessen. Dabei wird zu beachten sein, dass es neu um den Gesamtbetrag für alle Hochschultypen geht, während bisher nur die kantonalen Universitäten Mittel aus dem Kredit der projektgebundenen Beiträge erhalten konnten.

Der Hochschulrat beschliesst auf dieser Grundlage, in welcher Höhe er beim Bund projektgebundene Beiträge für die Periode 2017-2020 beantragen will. Dabei berücksichtigt er, ob er selber noch eigene Projekte initiieren und/oder noch eine zusätzliche Ausschreibung für weitere Projekte lancieren will oder nicht. Die definitive Entscheidung über den Gesamtfinanzrahmen fällen die Eidgenössischen Räte im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020.

⁵ Als Drittmittel in diesem Kontext gelten alle Mittel, die weder aus dem ordentlichen Budget der am Projekt beteiligten Hochschulen noch von nationalen Förderagenturen stammen.

In der BFI-Periode 2008-2011 betrug der Vierjahreskredit für die projektgebundenen Beiträge 250 Millionen Franken für die kantonalen Universitäten. Der ETH-Rat reservierte 110 Millionen Franken aus dem Gesamtbudget des ETH-Bereichs für dessen Teilnahme an entsprechenden Projekten. 16 Millionen Franken reservierte das BBT für die Teilnahme der Fachhochschulen aus deren Budget. In der BFI-Periode 2013-2016 sind es 195 Millionen Franken für die kantonalen Universitäten, 102 Millionen Franken im ETH-Bereich und 18 Millionen Franken bei den Fachhochschulen. Als Arbeitshypothese kann man aufgrund dieser Zahlen vorläufig von einem Gesamtbeitrag um die 300 Millionen Franken für die Periode 2017-2020 ausgehen. Es ist aber den Rektorenkonferenzen überlassen, ob sie einen nach unten oder oben davon abweichenden Antrag stellen wollen.

9. Zeitplan

GS SUK = Generalsekretariat Schweizerische Universitätskonferenz

GF FHR = Geschäftsführung Schweizerischer Fachhochschulrat

GF SHK = Geschäftsführung Schweizerische Hochschulkonferenz

Zeitpunkt	Aktivität
21. November 2013	Konzeptentwurf für die Vergabe der projektgebundenen Beiträge 2017-2020 und Mandatsentwurf (inkl. Vorgaben) für die Rektorenkonferenzen liegen vor
28. November 2013	Präsidien von SUK und FHR diskutieren Konzeptentwurf und Mandatsentwurf
20. Dezember 2013	Dienstchefs diskutieren Konzeptentwurf und Mandatsentwurf
Januar 2014	GS SUK bereitet die Formulare für die Eingabe der Projektvorschläge vor
30. Januar 2014	SUK/FHR diskutieren und genehmigen Konzept und Mandat
Februar 2014	<ul style="list-style-type: none"> • SUK / FHR erteilen den drei Rektorenkonferenzen CRUS, KFH und COHEP ein gemeinsames Mandat für die Einreichung von Projektvorschlägen gemäss Vorgaben bis Ende 2014; gleichzeitig werden sie über das festgesetzte Verfahren (inkl. Auswahlkriterien) informiert • Die CRUS stellt sicher, dass das IHEID und die Fernuni Schweiz in das Verfahren einbezogen werden. • Die CRUS stellt sicher, dass der ETH-Rat über Projektvorschläge auf dem Laufenden gehalten wird, die den ETH-Bereich betreffen
März – Dezember 2014	GS SUK / GF FHR stellen eine Expertengruppe zusammen, welche die Projektvorschläge auf die Erfüllung der Kriterien prüfen wird
Juli – September 2014	Das SBFI führt Gespräche mit den Rektorenkonferenzen und dem ETH-Rat über die allfällige Zuständigkeit der kantonalen Universitäten, des ETH-Bereichs oder

	der Fachhochschulen für die Finanzierung von Vorhaben aus der "Roadmap Forschungsinfrastrukturen"; gegebenenfalls entscheiden die Rektorenkonferenzen, ob sie solche Vorhaben in ihren Vorschlag an SUK/FHR für projektgebundene Beiträge 2017-2020 aufnehmen wollen
31. Dezember 2014	Einreichfrist für die gemeinsamen Projektvorschläge der Rektorenkonferenzen beim GS SUK
Januar – April 2015	<ul style="list-style-type: none"> • Expertengruppe prüft die Projektvorschläge auf die Erfüllung der Kriterien • GF SHK bereitet die Formulare für die Eingabe der definitiven Projektanträge sowie die Dokumente für die eventuelle Ausschreibung für weitere Projekte vor
28. Mai 2015	Hochschulrat fällt aufgrund seiner hochschulpolitischen Prioritäten den Entscheid, welche Projekte weiterverfolgt werden sollen, ob er selber weitere Projekte initiieren will und ob eine zusätzliche Ausschreibung für weitere Projekte lanciert werden soll
Juni 2015	GF SHK informiert die Antrag stellenden Hochschulen, die Antrag stellenden Projektleitungen und die Rektorenkonferenz über den Beschluss des Hochschulrats und fordert die Antragsteller/innen bei positiver Entscheidung auf, bis Ende Februar 2016 einen definitiven Projektantrag zu stellen; sie lanciert gegebenenfalls die Ausschreibung für weitere Projekte
Ende Februar 2016	Einreichfrist für alle Projektanträge bei der GF SHK
März – Juni 2016	Expertengruppe evaluiert die Projektanträge
September 2016	Hochschulrat entscheidet abschliessend über die Finanzierung der Projekte (unter Vorbehalt der parlamentarischen Beschlüsse zur BFI-Botschaft 2017-2020) und gibt die Jahrestanche 2017 frei (unter Vorbehalt der parlamentarischen Budgetbeschlüsse 2017)
Ende 2016	<ul style="list-style-type: none"> • WBF teilt den Antrag stellenden Hochschulen und den Projektleitungen die positive oder negative Entscheidung des Hochschulrats mit • WBF schliesst mit den Leitungen der genehmigten Projekte Leistungsvereinbarungen ab



9. Januar 2014 / gb

Projektgebundene Beiträge 2017-2020 Zur Gesuchseingabe berechnigte Institutionen

Die nachfolgend aufgelisteten Institutionen können Projekte beantragen und als Leading House leiten. Die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs und Institute, die an die nachfolgend aufgelisteten Institutionen angeschlossen sind, können sich an Projekten beteiligen und ebenfalls projektgebundene Beiträge erhalten, können aber nicht selber Projekte beantragen und nicht als Leading House figurieren.

Kantonale Universitäten:

- Universität Basel
- Universität Bern
- Universität Freiburg
- Universität Genf
- Universität Lausanne
- Universität Luzern
- Universität Neuenburg
- Universität St. Gallen
- Università della Svizzera Italiana
- Universität Zürich

Beitragsrechtlich anerkannte Hochschulinstitutionen¹:

- Graduate Institute of International and Development Studies, Genf (IHEID)
- Universitäre Fernstudien Schweiz (Fernuni Schweiz)

Eidgenössische Technische Hochschulen:

- Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne Lausanne
- Eidgenössische Technische Hochschule Zürich

Andere eidgenössische Institution des Hochschulbereichs

- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)

¹ Das IDHEAP, die WBZ und das IUKB gehören zwar 2013 noch zu den selbständigen beitragsrechtlich anerkannten Hochschulinstitutionen, werden diesen Status aber im Jahr 2017 aller Voraussicht nach nicht mehr haben.

Öffentlich-rechtliche Fachhochschulen:

- Berner Fachhochschule
- Fachhochschule Nordwestschweiz
- Fachhochschule Ostschweiz
- Fachhochschule Zentralschweiz
- Haute Ecole spécialisée de Suisse occidentale
- Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
- Zürcher Fachhochschule

Pädagogische Hochschulen²:

- Pädagogische Hochschule Bern
- Haute école pédagogique BEJUNE
- Pädagogische Hochschule Freiburg
- Pädagogische Hochschule Graubünden
- Pädagogische Hochschule Luzern
- Pädagogische Hochschule Schaffhausen
- Pädagogische Hochschule Schwyz
- Pädagogische Hochschule St. Gallen
- Pädagogische Hochschule Thurgau
- Haute école pédagogique du canton de Vaud
- Pädagogische Hochschule Wallis
- Pädagogische Hochschule Zug
- Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik

² Projektgebundene Beiträge für pädagogische Hochschulen setzen die Beteiligung mehrerer Fachhochschulen oder universitärer Hochschulen am betreffenden Projekt voraus (Art. 59 Abs. 4 HFKG).